

Bundesland

Oberösterreich

Kurztitel

O.ö. Landes-Datenschutzverordnung

Kundmachungorgan

LGBl. Nr. 32/1987 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 165/1999

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

25.07.1987

Außerkrafttretensdatum

31.12.1999

Text**§ 3****Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. Auftraggebende Stelle:

jene Stelle (Organisationseinheit) eines Auftraggebers, der nach den Organisationsvorschriften (z.B. Geschäftseinteilung des Amtes der o. ö. Landesregierung; Satzung und Anstaltsordnung von Auftraggebern gemäß § 1 Z. 2) die Besorgung der einzelnen Verwaltungsangelegenheiten übertragen ist und die die Ermittlung, Verarbeitung, Benützung, Übermittlung oder Überlassung von Daten unmittelbar veranlaßt oder selbst durchführt;

2. Zentrales Organ:

bei den Auftraggebern nach § 1 Z. 1 und 2 der Landesamtsdirektor, nach § 1 Z. 3 der Bezirkshauptmann und nach § 1 Z. 4 der Amtsvorstand der Agrarbezirksbehörde;

3. Verwenden von Daten:

das Ermitteln, Verarbeiten, Benützen, Übermitteln oder Überlassen von Daten bzw. die organisationsinterne Ermächtigung hierzu;

4. Daten:

personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes;

5. Dienstleistende Stelle:

jene Stelle (Organisationseinheit) eines Auftraggebers, von der Daten für einen Auftraggeber oder eine auftraggebende Stelle im Rahmen eines solchen Auftrages verwendet werden, dessen wesentlicher Inhalt die automationsunterstützte Verarbeitung dieser Daten ist, und zwar jeweils soweit, als die dienstleistende Stelle nicht selbst Aufgaben einer auftraggebenden Stelle wahrzunehmen hat;

6. Dienstleister:

jener Rechtsträger, der von einem Auftraggeber oder einer dienstleistenden Stelle mit der Verarbeitung von Daten im Sinne des § 3 Z. 4 DSG beauftragt wird.